

Ausschussdrucksache

(27.09.2023)

Inhalt:

Stellungnahme des Landkreistages M-V

zur Anhörung des Sozialausschusses am 04.10.2023
(Thema Soziales)

im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2024/2025
(Drucksachen 8/2398, 8/2399 und 8/2400)



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Frau
Vorsitzende Katy Hoffmeister
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Anka Topfstedt
Telefon: (03 85) 30 31-320
E-Mail:
anka.topfstedt@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 410.204-To/Kr
Schwerin, den 26. September 2023

Sachverständigenkatalog zu der Anhörung des Sozialausschusses am 4. Oktober 2023 zum Doppelhaushalt zum Thema Soziales

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,

für die Möglichkeit, zum o. g. Sachverständigenkatalog im Rahmen der Anhörung zum Thema Soziales Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Aufgrund von Terminüberschneidungen können wir nicht an der mündlichen Anhörung am Mittwoch, den 4. Oktober 2023, 16.00 Uhr teilnehmen. Wir nehmen jedoch gern schriftlich Stellung. Aus den Reihen unserer Mitglieder haben uns hierzu folgende Anmerkungen erreicht:

Allgemein

Zu 1.: Wie bewerten Sie die im Haushaltsentwurf für die Jahre 2024/25 eingestellten Mittel?

Im Bereich der Zuweisungen Soziales sind moderate Steigerungen zu verzeichnen, die der allgemeinen, dynamischen Kostenentwicklung folgt und zwingend für die weitere Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Zu 2.: Wo sehen Sie Handlungsbedarfe?

In Anbetracht der Zuweisungssteigerungen erscheint die vom Land angewandte Dynamisierung in verschiedenen Teilbereichen als zu gering.

Die finanzielle Unterstützung von Landesseite bei der Umsetzung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V) muss an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist absehbar, dass die Höhe der seitens der Landkreise einsetzbaren Mittel für die Finanzierung der Beratungslandschaft der freien Wohlfahrtspflege den Landesanteil deutlich übersteigt bzw. übersteigen würde, wenn den Anforderungen der Flächen- und Bedarfsdeckung sowie in qualitativer Hinsicht vollständig entsprochen wird bzw. werden soll.

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Internet: www.landkreistag-mv.de

Zu 3.: Welchen finanz- bzw. haushaltspolitischen Korrekturbedarf sehen Sie, unterschieden nach landes- und bundespolitischer Verantwortung bzw. Zuständigkeit?

Hinsichtlich der Umsetzung des WoftG M-V sind die unter dem Titel 633.07 eingestellten Mittel für 2024 und 2025 (siehe Auszug „1005 Sozialwesen, Sozialhilfe und Sozialversicherung“) identisch. Dies ist allein unter Berücksichtigung der dynamischen Kostenentwicklung aufgrund der Inflation sowie der weiterhin absehbaren Tarifierhöhungen nicht nachvollziehbar. In der Zuweisungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und den Landkreisen heißt es im § 1 Abs. 1 Satz 4, dass die Methode zur Ermittlung der Höhe der auf die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils entfallenden Zuweisungen gemäß § 10 Abs. 4 WoftG M-V im Jahr 2024 überprüft wird. Hier sollte aus diesseitiger Sicht perspektivisch insbesondere der Aspekt der unterschiedlichen Bevölkerungsdichte zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen neben der reinen Einwohnerzahl als Bemessungsgrundlage Berücksichtigung finden, da dieser für die bedarfsgerechte und flächendeckende Bedarfsdeckung von besonderer Relevanz ist. Weiterhin erklärt sich das Land in § 1 Abs. 2 Satz 2 (a. a. O.) nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der Berichte der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 11 WoftG i. V. m. § 4 der Zuweisungsvereinbarung bereit, im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungsverfahren den Bedarfsfeststellungen des Zuweisungsempfängers gerecht werdende Landesmittel einzuwerben. Für eine angemessene Berücksichtigung der hier genannten zu erwartenden Erkenntnisse wurden nach diesseitiger Einschätzung keine ausreichenden Mittel von Seiten des Landes eingeplant und bedürfen mithin einer Korrektur.

Zu 4.: Welchen sonstigen Korrekturbedarf (z. B. rechtlich, verfahrenstechnisch oder organisatorisch) sehen Sie, unterschieden nach landes- und bundespolitischer Verantwortung bzw. Zuständigkeit?

Auf eine grundsätzliche Prüfung des Konnexitätsprinzips wird hingewiesen. Als Beispiel wird auf die Neueinführung der Kindergrundsicherung mit den umfangreichen gesetzlichen Änderungen verwiesen.

Pflege

Zu 5.: Sind die vorhandenen Angebotsstrukturen in M-V ausreichend und geeignet, um den stationären Pflegebedarf zu decken?

Aktuell gibt es keine ungedeckten Versorgungsbedarfe im stationären Bereich.

Zu 6.: Für welche Patientengruppen ist es besonders schwer, einen stationären Pflegeplatz zu finden?

Schwierigkeiten gibt es bei der stationären Versorgung für jüngere Pflegebedürftige und Kinder.

Zu 7.: Werden „schwierige“ bzw. pflegeintensive Patienten aus Wirtschaftlichkeitsgründen von ambulanten Pflegediensten abgelehnt?

Zu 8.: Welche sächlichen, finanziellen und personellen Ressourcen wären aus Ihrer Sicht angemessen, um den aktuellen und zukünftigen Pflegebedarf zu decken?

Hierzu führt der Landkreis Vorpommern-Greifswald gerade eine Umfrage - im Rahmen der Pflegeplanung - bei den ansässigen Pflegediensten durch. Das Ergebnis der Umfrage ist noch offen. Aktuell sind keine Fälle bekannt, in denen Patienten abgelehnt wurden. Zu den sächli-

chen und finanziellen Ressourcen können keine gesicherten Angaben gemacht werden. Fehlendes Personal kann zukünftig zu größeren Problemlagen führen. Hilfreich wäre eine ausreichende personelle Ausstattung der Sozialhilfeträger im Bereich Hilfe zur Pflege, damit eine zügige Bearbeitung der Anträge möglich ist und Rechnungen zeitnah geprüft und beglichen werden können.

Hospiz- und Palliativmedizin

Zu 10.: Inwieweit ist die Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz- und Palliativmedizin, beispielsweise über den Runden Tisch, bei der Festlegung der Höhe der Haushaltsansätze bzw. bei der Anmeldung von Bedarfen eingebunden?

Die Haushaltsansätze werden basierend auf den vergangenen Haushaltsjahren, dem Austausch mit verschiedenen Institutionen sowie angezeigten gesetzlichen Änderungen ermittelt.

Zu 11.: Inwieweit ist die Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz- und Palliativmedizin, beispielsweise über den Runden Tisch, bei der Festlegung der Höhe der Haushaltsansätze bzw. bei der Anmeldung von Bedarfen eingebunden?

Betreuungsvereine

Zu 12.: Sind die derzeit im Haushaltsentwurf 2024/25 eingestellten Mittel für die Betreuungsvereine entsprechend des Gesetzes bedarfsgerecht?

Der Haushalt wurde für die Jahre 2024/2025 auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes geplant.

Zu 13.: Wo gibt es gegebenenfalls Handlungsbedarf?

Der Handlungsbedarf würde sich ergeben, wenn sich Änderungen innerhalb der kommenden zwei Haushaltsjahre einstellen, die nicht mitgeplant werden konnten – z. B. gesetzliche Änderung, Arbeitsaufnahme neuer Betreuungsvereine.

Zu 14.: Welche Rückschlüsse liefern die Ergebnisse der Evaluation, sofern bereits bekannt?

Es liegen noch keine Ergebnisse der Evaluation vor.

Zu 15.: Haben Sie Kenntnisse über (weitere) Rückzüge von Betreuungsvereinen bzw. welche Rückmeldungen erhalten Sie von Betreuungsvereinen?

Es liegen keinerlei Informationen zu einem möglichen Rückzug von Betreuungsvereinen vor.

Menschen mit Behinderungen

Zu 16.: Welche Maßnahmen/zusätzlichen finanziellen Mittel sind aus Ihrer Sicht seitens des Ministeriums erforderlich, um die Umsetzung der UN-BRK im Land zu stärken?

In Umsetzung des BTHG sind, insbesondere im Rahmen von Neuverhandlungen von Leistungen und Vergütungen auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages zum SGB IX M-V, weitere Kostensteigerungen (z. B. durch Personal- und Sachkostensteigerungen) in den nächsten Jahren zu erwarten. Des Weiteren entstehen höhere Kosten und damit Ausgabensteigerungen durch

die Umsetzung der Inklusion, z. B. inklusive Kitas und Schulen; wohnortnahe Angebote der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, Barrierefreiheit. Auch die Umsetzung der Forderung nach barrierefreien Beratungsstellen kann zu Mehrkosten führen.

Zu 18.: Ist das vom Land bereitgestellte Landesblindengeld aus Ihrer Sicht ausreichend und wird es effizient eingesetzt?

Es sind keine Beschwerden herangetragen worden, dass die Höhe des Landesblindengeldes zu niedrig bemessen ist. Über die Effizienz der Verwendung der Mittel können keine Angaben gemacht werden.

Zu 19.: Welche anderen Gruppen von Menschen mit Behinderungen bräuchten – analog zum Landesblindengeld – Ihrer Ansicht nach eine finanzielle Unterstützung seitens des Landes?

Es wäre ein finanzieller Ausgleich von Leistungen für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, u. a. verminderte oder fehlende Fähigkeit der Sinnesorgane, wie z. B. bei blinden und sehgeschwachen Menschen (hier: LBIGG M-V) auch für gehörlose und taubstumme Menschen denkbar.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied